

Allgemeine Geschäftsbedingung für Personalvermittlung

Stand: September 2023

ILWIS HR e.U.
Relations & Recruiting
GF Irene Kribernegg, MBA
Torweg 5/Stiege 2/Top 12
8431 Gralla

Mobil: +43-650-9334364 willkommen@ilwis-hr.com www.ilwis-hr.com

Für ILWIS HR e.U. Relations & Recruiting, in Folge kurz Auftragnehmer genannt, gelten unten angeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Änderungen und Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Vertragspartner:

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag kommt zwischen ILWLS HR e.U. Relations & Recruiting und dem Auftraggeber zustande.

Gegenstand des Vertrages:

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen im Bereich der Personalvermittlung, nicht jedoch der Abschluss von Verträgen im Namen des Auftraggebers.



1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für künftige Vertragsbeziehungen nur so lange, bis eine neue Fassung der AGB's in Kraft tritt. Sie gelten auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Art der Dienstleistung

- 2.1 Gegenstand der Dienstleistung ist die Vermittlung (ausgeschlossen sind: Überlassung/Verleih/Leasing) von Arbeitsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und Kandidaten aus dem Bereich der Hotellerie, Gastronomie, Tourismusindustrie, private Haushalte, Fluss- und Kreuzfahrtunternehmen sowie sonstigen Dienstleistungsbranchen.
- 2.2 ILWIS HR e.U., vertreten durch Fr. Irene Kribernegg, MBA übernimmt dabei die Suche, Beurteilung und Vorselektion von qualifizierten Kandidaten unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen des Auftraggebers.
- 2.3 Nach Abschluss der Vorauswahl wird eine schriftliche oder telefonische Präsentation des Kandidaten zusammengestellt und an den Auftraggeber weitergeleitet.
- 2.4 Vorstellungsgespräche werden in der Regel zwischen Auftraggeber und Kandidat geführt.



3 Abschluss des Vertrages

- 3.1 Zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber kommt es durch die Übermittlung eines unterfertigten Auftragsformulars an den Auftragnehmer. Dieses kann persönlich, per Brief oder elektronisch (E-Mail mit gescanntem, unterfertigtem Auftragsformular) passieren. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung erlangt der Dienstleistungsvertrag seine Gültigkeit.
- 3.2 Der Dienstleistungsvertrag erlangt auch dann seine Gültigkeit, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich (email/postalisch) oder mündlich mit der Leistung seiner Dienste beauftragt (ohne Unterfertigung des Auftragsformulares). Der Auftragnehmer kontrahiert zu den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 3.3 Ein Vertragsabschluss kommt daher auch dann zustande, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Seiten des Auftragnehmers übermittelt werden (schriftlich, z.B per Email oder mündlich) und es zu keinen Einwänden kommt und/oder eine schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers (auch als elektronisches Schriftstück) erfolgt. Der Vertragsabschluss erlangt auch dann seine Gültigkeit, wenn es nach Übermittlung der AGB's zu einer Aufforderung der Personalsuche (schriftlich/mündlich) von Seiten des Auftraggebers kommt (auch im Falle eines fehlenden Auftragsformulares). Stillschweigen gilt in diesem Fall als Annahme.
- 3.4 Die Art und Weise der Auftragserteilung seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer für die Verrichtung von Dienstleistungen ist formlos. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Auftragnehmer angenommen wurde, wobei die Annahme insbesondere schriftlich durch Zusendung einer Auftragsbestätigung ("Auftragsformular") oder mittels Email-Bestätigung oder postalischer Bestätigung, oder auch telefonisch aber auch durch den tatsächlichen Beginn mit der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erfolgen kann.

4 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 4.1 Der Umfang (ein oder mehrere zu vermittelnden Positionen) eines konkreten Vermittlungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Vermittlungsaufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Seite 3 von 15



5 Informationspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 5.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung des Vermittlungsauftrages notwendigen Informationen und Unterlagen (z.B. über die Anforderungen und Rahmenbindungen der vakanten Position(en)) lückenlos und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, um einen effizienten Fortgang des Vermittlungsprozesses zu ermöglichen. Dies gilt auch für alle zusätzlichen/veränderten Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Umsetzung des Vermittlungsauftrages bekannt werden.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den ihm aufgrund vom Auftraggeber fehlerhaft oder unvollständiger Informationen entstandenen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 5.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Vermittlungsaufträge durch dritte Dienstleister informieren.

6 Vertragserfüllung

- 6.1 Der Dienstleistungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts bzw. der Besetzung der offenen Vakanz(en) und wird mittels eines mündlichen/schriftlichen Arbeitsvertrages/Dienstzettels zwischen Auftraggeber und den/die durch ILWIS HR vermittelten Bewerber/in besiegelt. Mitursächlichkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist ausreichend.
- 6.2 Für die Vertragserfüllung ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis beginnt.
- 6.3 Der Dienstleistungsvertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
- 6.4 Stellt der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten (m/w/d) ein,
 - ohne ILWIS HR darüber nachweislich zu informieren und/oder
 - welche/r innerhalb der letzten 18 Monaten erstmalig durch ILWLIS HR präsentiert wurde, wird bei Bekanntwerden das Vermittlungshonorar dennoch in voller Höher und mit sofortiger Wirkung fällig.

Seite 4 von 15



7 Rechtsverhältnis Auftraggeber und vermittelte Kandidaten

7.1 Die Vermittlungstätigkeit von ILWIS HR beschränkt sich auf die Tätigkeit, Auftraggeber mit Arbeitssuchenden zusammen zu führen. Auf die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Arbeitssuchenden nimmt ILWIS HR keinen Einfluss. Arbeitsrechtliche Vereinbarungen jeglicher Art obliegen dem Auftraggeber und Arbeitssuchenden (m/w/d) und sind nicht Gegenstand des Vermittlungsauftrages per se.

8 Entbindung vom Vertrag:

- 8.1 Der Auftraggeber kann einen erteilten Auftrag jederzeit widerrufen, sofern die Vermittlung des betreffenden Beschäftigungsverhältnisses gegenstandslos geworden ist. Anzahlungen werden nur dann vollständig retourniert, wenn es nachweislich zu keinen Vermittlungsbemühungen von Seiten des Auftragnehmers gekommen ist.
- 8.2 Ebenso behält sich ILWIS HR das Recht vor, einen Auftrag sowohl vor als auch nach Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- 8.3 Eine Vermittlung in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb oder die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern erfolgt nicht.
- 8.4 Ist ein durch ILWIS HR vorgestellter Kandidat dem Auftraggeber bereits bekannt (z.B. weil er/sie sich auf anderem Wege beim Auftraggeber beworben hat), so entfällt der Honoraranspruch des Auftragnehmers. Diese Gegebenheit ist seitens des Kandidaten ebenso zu bestätigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen solchen Umstand dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, damit dieser weitere Leistungen in Bezug auf den Vermittlungsprozess einstellen kann. Durch Anweisung des Auftraggebers an ILWIS HR, den Vermittlungsprozess weiterzubearbeiten, stimmt der Auftraggeber dem Fortbestand des Honoraranspruches jedoch automatisch zu.

9 Weisungsfreiheit

9.1 Der Auftragnehmer ist bei der Umsetzung der vereinbarten Dienstleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Seite 5 von 15



10 Honorar

- 10.1 Die Berechnungsgrundlage für die **Höhe des Honoraranspruches** ergibt sich aus dem **Bruttomonats- und/oder Bruttojahresentgelt inkl. aller gesetzl. Zulagen** wie steuerlich freie/vergünstigte Sonderzahlungen (Überstundengrundlohn und –zuschläge, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, laufend gewährte Sachbezüge, Zahlungen des Arbeitgebers für die Zukunftsvorsorge, der steuerpflichtige Teil der Reisekosten, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, usw.) oder sonstigen Sondervergütungen (wie z.B. Weihnachts-, Urlaubs-, Jubiläumsgeld) durch den Auftraggeber zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Als Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses und somit Beginn der Garantiezeit wird das Anmeldedatum beim Sozialversicherungsträger herangezogen.
- 10.3 Das in Punkt 10.1 beschriebene Honorar wird in **zwei Teilbeträgen** fällig und abgerechnet:
 - **Ein Drittel** (jedoch mind. € 2.000 netto) bei Auftragserteilung an den Auftragnehmer ILWIS HR durch den Auftraggeber
 - **Zwei Drittel** bei Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und einem durch den Auftragnehmer präsentierten Kandidaten
- 10.4 Bei erfolgreicher Auftragserfüllung wird die erste Teilzahlung auf das jeweils fällige Vermittlungshonorar **angerechnet**.
- 10.5 Bei nicht erfolgreicher Auftragserfüllung kommt Punkt 10.15 zu tragen.
- 10.6 Werden Rechnungen nicht innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist beglichen, behält sich der Auftragnehmer vor, die Garantiezeit (s. Punkt 11) zu kürzen oder gänzlich zu streichen.
- 10.7 Der Auftraggeber anerkennt die Angemessenheit des vereinbarten Entgeltes und verzichtet somit auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.
- 10.8 Grundsätzlich unterscheidet ILWIS HR in der **Berechnung** seines **Vermittlungshonorars** zwischen folgenden Beschäftigungsverhältnissen:
 - Führungskraft (Management-/Führungsposition und deren Stellvertretung)
 - Fachkraft (Nicht-Management-/Nicht-Führungsposition)
 - befristetes Beschäftigungsverhältnis (bis max. 6 Monate)
 - unbefristetes Arbeitsverhältnis

Zur genaueren Definition der eben genannten Beschäftigungsverhältnisse sei festzuhalten:

- **Führungskraft** (Management-/Führungsposition und Stellvertretung): Personen mit Personalverantwortung (auch Stellvertretende Führungsposition) und/oder Personen, die Managementaufgaben in einem Unternehmen/einer Organisation wahrnehmen (inkl. Planung, Organisation, Kontrolle) sowie Stabstellen.

Seite 6 von 15



- befristetes Beschäftigungsverhältnis: entspricht einem Arbeitsverhältnis, dass vertraglich einer zeitlichen Begrenzung unterliegt (bis maximal 6 Monate) und/oder einem Unternehmen, das nur "saisonal" geöffnet hat und das Arbeitsverhältnis auf eine Saison befristet ist (bis maximal 6 Monate).

Im Falle einer **Folgebeschäftigung** (befristet/unbefristet, mit/ohne zwischenzeitlicher Abmeldung beim Sozialversicherungsträger) des Arbeitnehmers in der Unternehmensgruppe/des Unternehmens des Auftraggebers innerhalb der nachfolgenden 12 Monate nach Ablauf der Erstbeschäftigung verrechnet der Auftragnehmer ILWIS HR erneut und einmalig **70% des ursprünglichen Vermittlungshonorars**.

- unbefristetes Arbeitsverhältnis entspricht einem Arbeitsverhältnis, das vertraglich keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt und/oder ein Arbeitsverhältnis in einem Unternehmen, das mindestens zwei Saisonen im Jahr geöffnet hat (z.B. Winter- und Sommersaison) und das Arbeitsverhältnis über eine Saison hinaus geplant ist (mind. 6 Monate/Kalenderjahr).
- 10.9 Die Berechnungsgrundlagen der jeweiligen Vermittlungshonorare stellen sich wie folgt dar:

	Befristet	Unbefristet
Führungskraft	150% des Monatsbrutto-Entgeltes* inkl. aller Zulagen, + gesetzl. MwSt.	22% des Jahresbrutto- Entgeltes* inkl. aller Zulagen + gesetzliche MwSt.
Fachkraft	150% des Monatsbrutto-Entgeltes * inkl. aller Zulagen, + gesetzl. MwSt.	18% des Jahresbrutto- Entgeltes* inkl. aller Zulagen + gesetzl. MwSt.

^{*} lt. Arbeitsvertrag bzw. Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Kandidat.



- 10.10 Bei der Berechnung der jeweiligen Bruttomonats- oder Bruttojahres-Entgelte kommen die landesspezifischen Kalkulationsrichtlinien zur Wirkung.
- 10.11 Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die im Zuge des Bewerbungsprozesses entstehen, sind nach Absprache mit dem Kandidaten durch den Auftraggeber direkt zu begleichen. Reisekosten werden in keinem Fall vom Auftragnehmer getragen. Der Auftragnehmer bemüht sich, die Deckung der Reisekosten zwischen dem Auftraggeber und Kandidaten abzustimmen. Im Zweifelsfall sind entstandene Reisekosten und Spesen für Reisetätigkeiten von Kandidaten, die auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen wurden, auch von diesem zu tragen.
- 10.12 Der Vertragsabschluss mit einem vorgeschlagenen Bewerber muss dem Auftragnehmer ILWIS HR innerhalb einer Woche schriftlich (E-Mail genügt) vom Auftraggeber mitgeteilt werden. Dabei sind die Einzelheiten des Vertrages, insbesondere das vereinbarte Jahresbruttogehalt zuzüglich der Sonderzahlungen und Sondervergütungen, das Anfangsdatum des Vertrages, die genaue Position und die Rechnungsadresse des Auftraggebers anzugeben. Auf Aufforderung von ILWIS HR hat der Auftraggeber eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages/Dienstzettels zu übermitteln.
- 10.13 Falls der Kandidat (m/w/d) aufgrund betrieblicher Strukturen oder als Ergebnis des Bewerbungsgespräches in einer/m anderen als der/dem ursprünglich vereinbarten Position/Unternehmensbereich und/oder in einem verbundenen Unternehmen eingesetzt wird, wird das Vermittlungshonorar nach Angleichung an die tatsächliche Position und Entgelte dennoch fällig.
- 10.14 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar bleibt auch dann bestehen, wenn der Kandidat innerhalb der vereinbarten Garantiezeit (s. Punkt 11) aus dem Unternehmen ausscheidet und zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 12 Monaten nach Abmeldedatum) wieder eingestellt wird. Dazu zählen auch Beschäftigungsunterbrechungen, die einer behördlichen Betriebsschließung (z.B. wegen Pandemie) zu Grunde liegen.
- 10.15 Kommt es **zu keiner Stellenbesetzung**, oder wird **der Dienstleistungsvertrag von einer**Parteiseite beendet, gilt folgende Honorar-Regelung:
 - a) bei **Präsentation von mindestens einem Kandidatendossier**, welches nach Prüfung und Einschätzung durch den Auftragnehmer dem Anforderungsprofil des jeweiligen Vermittlungsauftrages entspricht, **und/oder**
 - b) kommt es zur **Auflösung des Vertragsverhältnisses** durch mind. eine Vertragsseite und sind zum Auflösungszeitpunkt bereits nachweisbare **Vermittlungsbemühungen** (zeitl. Aufwendungen, Ausschreibung, Kandidatenansprache, Active Sourcing Aktivitäten, Social Media Lead Kampagnen, Interviews o.ä.) seitens des Auftragnehmers erfolgt,

entsteht ein Honoraranspruch des Auftragnehmers (Bearbeitungsgebühr) in der Pauschalbetragshöhe von € 2.000 zzgl. gesetzl. MwSt. gegenüber dem Auftraggeber. Dieser Betrag wird bei einer geleisteten Teilzahlung angerechnet. Die entstehende Differenz wird jedenfalls an den Auftraggeber entweder nachverrechnet oder seitens des Auftragnehmers rückvergütet.

Seite 8 von 15



c) Fortbestand der Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer: Bleibt die Übermittlung eines potentiellen Kandidatendossiers von Seiten des Auftragnehmers aus, sind aber nachweisbare Vermittlungsbemühungen erfolgt Vermittlungsbemühungen (zeitl. Aufwendungen, Ausschreibung, Kandidatenansprache, Active Sourcing Aktivitäten, Social Media Lead Kampagnen, Interviews o.ä.), bleibt eine bereits geleistete Zahlung, die dem jeweiligen Vermittlungsauftrag zuzuschreiben ist, in Form einer Gutschrift beim Aufragnehmer. Diese Gutschrift wird für zukünftige, weitere Dienstleistungsverträge herangezogen.

Etwaige Spesen, zum Beispiel Reisekosten und Insertionskosten, die dem Auftragnehmer im Zuge der Dienstleistungserbringung entstehen, werden separat zu Lasten des Auftraggebers verrechnet.

11 Garantiezeiten

- 11.1 Um das finanzielle Risiko des Auftraggebers möglichst niedrig zu halten, gewährt der Auftragnehmer pro Vermittlung eine definierte Garantiezeit.
- 11.2 Diese Garantiezeiten können sich von den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Probezeiten unterscheiden. Sie sind nicht als arbeitsrechtliche Probezeiten zu verstehen.

11.3 **Definition von Garantiezeit**:

- 11.4 Die Garantiezeit beginnt mit dem gesetzlichen **Anmeldedatum** des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin beim Versicherungsträger. Das Ende wird unter Punkt 11.9 festgelegt.
- 11.5 Als Grundlage für die Garantiezeiten gelten folgende Definitionen:

	Befristet	Unbefristet
Führungskraft oder Stellv.	3 Wochen	3 Monate
Fachkraft	2 Wochen	2 Monate



11.6 Sollte ein von ILWIS HR vermittelter Kandidat **innerhalb der Garantiezeit** kündigen, gekündigt werden, vorzeitig ausscheiden oder entlassen werden, stehen dem Auftragnehmer und Auftraggeber zwei Optionen zur Verfügung:

<u>Option A:</u> ILWIS HR bemüht sich einmalig um einen entsprechenden Ersatzkandidaten, falls dies gewünscht wird. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dabei vom Auftraggeber mit einschlägigen Dokumenten zu untermauern. Das Honorar verbleibt in voller Höhe beim Auftragnehmer.

Option B: Ist ein/e Ersatzkandidat/in seitens des Auftraggebers weder erwünscht noch notwendig, werden 30% der gesamten zu erwarteten Auftragssumme zur sofortigen Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Eine etwaig geleistete Anzahlung wird gegen verrechnet.

70% der zu erwarteten Auftragssumme bleibt als Gutschrift für andere Personaldienstleistungen (Beratung, Training, Coaching, Vermittlung, Webinare) für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (gerechnet ab dem Abmeldedatum des vermittelten Mitarbeiters beim Sozialversicherungsträger) bestehen.

Darüber hinausgehende Ansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer werden ausgeschlossen.

- 11.7 Bei Beschäftigungsunterbrechungen, die einer behördlichen Betriebsschließung (z.B. wegen Pandemie /Epidemie) zu Grunde liegen, hat der Auftraggeber keine Ersatzansprüche dem Auftragnehmer gegenüber.
- 11.8 Bei der Suche nach einem Ersatzkandidaten entstehen bis auf Reisekosten des Auftragnehmers und/oder Kandidaten, sowie Inseratkosten keine zusätzlichen Kosten, setzt aber voraus, dass bereits das volle Honorar an den Auftragnehmer entrichtet wurde.
 - Dies gilt nur einmalig je Suchauftrag. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind unvorhersehbare Schwangerschaft/Karenz, Tod, Unfall oder längere Krankheit, sowie Vertragsbruch seitens des Auftraggebers/Arbeitgebers.
- 11.9 Im Falle einer Trennung vom Kandidaten und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt das **Abmeldedatum** des/der Beschäftigten (Abmeldung von Sozialversicherungsträger), ob die Garantiezeitregelung greift oder nicht. Das Datum eines Kündigungsausspruches, Ausspruches einer einvernehmlichen Trennung oder einer Entlassung sind daher nicht ausschlaggebend für die Garantiezeit. Endet das Beschäftigungsverhältnis (Abmeldedatum) nach Ablauf der Garantiezeit besteht Anspruch auf 100% des Vermittlungshonorars für den Auftragnehmer.



11.10 Im Falle einer **Personalersatzsuche** werden neue Garantiezeitregelungen festgehalten:

Vermittlung Fachkraft befristet		Vermittlung Führungskraft/Stellv. befristet	
Beschäftigungsende*	Neue Garantiezeit	Beschäftigungsende*	Neue Garantiezeit
1. Woche	2 Wochen	1. Woche	3 Wochen
2. Woche	2 Wochen	2. Woche	2 Wochen
		3. Woche	2 Wochen

Vermittlung Fachkraft unbefristet		Vermittlung Führungskraft/Stellv. unbefristet	
Beschäftigungsende*	Neue Garantiezeit	Beschäftigungsende*	Neue Garantiezeit
1. Monat	6 Wochen	1. Monat	3 Monate
2. Monat	1 Monat	2. Monat	2 Monate
		3. Monat	2 Monate

^{*}Beschäftigungsende: Abmeldedatum beim Versicherungsträger

^{*}Neuer Beschäftigungsbeginn: Anmeldedatum beim Versicherungsträger



11.11 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer schriftlich innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung bzw. ab dem Datum der Auflösung bzw. Auflösungsvereinbarung unter Angabe der Ursache für die Beendigung oder die mangelhafte Arbeit des Kandidaten.

12 Rechnung

- 12.1 Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt frühestens bei Auftragserteilung, spätestens aber bei Vertragserfüllung (Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Auftraggeber und dem/der durch ILWIS HR vermittelten Bewerber/in, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Beschäftigung).
- 12.2 Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Es gilt das Rechnungsdatum.
- 12.3 Der Auftragnehmer kann, muss aber nicht, Abzüge in Form von Rabatten gewähren. Die jeweiligen Modalitäten entnimmt der Auftraggeber dem Rechnungsschreiben.
- 12.4 Elektronische Rechnungslegung: Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.
- 12.5 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Bestandteilen ausstellen.
- 12.6 Werden Zwischen-/Akonto-/Endrechnungen nicht im vereinbarten Zeitrahmen in vollem Umfang gezahlt, behält sich der Auftragnehmer ILWIS HR e.U. vor, die in Punkt 11 geregelten Garantiezeiten zu kürzen oder zu stornieren. Zudem ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.
- 12.7 Bei Zahlungsverzug erfolgen maximal zwei Mahnschreiben im Abstand von jeweils 10 Tagen. Zusätzlich werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach §456 UGB verrechnet. Pro Zahlungserinnerung/Mahnung werden jeweils € 20,00 Mahnspesen in Rechnung gestellt.

13 Schutz des geistigen Eigentums

- 13.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen möglichen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Kandidatenprofile, Profilings, Referenzeinholungen etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
- 13.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

Seite $12\,\mathrm{von}\,15$



14 Sorgfaltspflicht

14.1 ILWIS HR verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur solche Bewerbungen zu übermitteln, die weitestgehend den Anforderungen lt. Auftrag entsprechen. Für die Dauer der Vermittlungsbemühungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Fortgang der Kandidatensuche.

15 Gewährleistung

- 15.1 ILWIS HR e.U. wird die Arbeit professionell und sorgfältig vornehmen, kann aber keine Gewähr für die Auffindung eines geeigneten Kandidaten und dessen erfolgreiche Integration beim Auftraggeber übernehmen. Schadensersatzforderungen des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

16 Haftung / Schadenersatz

- 16.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges. Insbesondere haftet er nicht dafür, innerhalb einer bestimmten Zeit einen mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmenden Kandidaten zu finden.
- 16.2 Die Vorselektion der Kandidaten durch ILWIS HR ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung der Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei anschließender Beschäftigung einer vorgestellten Person übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. Eine wie immer geartete Haftung seitens ILWIS HR wird in jedem Falle ausgeschlossen.
- 16.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Kandidaten enthaltenen Informationen.
- 16.4 Den Auftragnehmer trifft keinerlei Haftung, wenn sich der zu vermittelnde Kandidat vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses anderweitig entscheidet.
- 16.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Umstände oder Schäden, die der Kandidat in Ausübung oder anlässlich seiner beruflichen Tätigkeit oder im Zuge des Bewerbungsprozesses verursacht.
- 16.6 Den Auftragnehmer trifft keinerlei Haftung für die fachliche, physische Eignung, Arbeitsleistung oder Arbeitsqualität und Belastbarkeit des vermittelten Kandidaten. Ebenso sind Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.



17 Datenschutz/Eigentum

- 17.1 Kandidatenprofile/-dossiers die dem Auftraggeber durch ILWIS HR zugestellt werden, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu retournieren oder zu vernichten.
- 17.2 ILWIS HR holt vor jeder Versendung von Bewerbungsunterlagen das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Kandidaten ein. Wird die Zustimmung zur Weiterleitung versagt, besteht kein Anspruch auf Übermittlung der Bewerbungsunterlagen an den Auftraggeber.
- 17.3 Eine Weitergabe an Dritte, sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch sind untersagt und bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Auftragnehmers.
- 17.4 Bei Nichtbeachtung ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Honorar in voller Höhe einzufordern.
- 17.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und zu verwenden. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, im Vorfeld getroffen worden sind.
- 17.6 Sind mögliche Gesundheitsgefährdungen für den zu vermittelnden Kandidaten zu erwarten, oder sind diese bereits vorhanden, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich und nachweisbar darauf hinzuweisen.
- 17.7 Bei Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere arbeitsrechtlichen Bestimmungen) oder bei Missachtung und/oder Verletzung des gegenständlichen Vertrages durch den Auftraggeber haftet dieser dem Auftragnehmer gegenüber für entstandene Schäden.
- 17.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer in jedem Fall über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu informieren, wenn ihm der Kandidat durch die Vermittlungsbemühungen von ILWIS HR bekannt geworden ist.

18 Gläubigerschutz

18.1 Im Falle der Übergabe einer offenen Honorarforderung an ein Inkassobüro wird vom Auftragnehmer Name und Anschrift des Auftraggebers und der aushaftende Saldo an den KSV1870 übermittelt.

19 Druckfehler

19.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, aufgrund von Druckfehlern nachträgliche Änderungen vorzunehmen.

Seite 14 von 15



19.2 Der Auftraggeber verzichtet auf mündliche Neben- oder Zusatzabreden, da solche der Schriftform bedürfen.

20 Salvatorische Klausel

20.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestandteile und der darin enthaltenen übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des vereinbarten Vertrages und der zu ersetzenden Bestimmungen am ehesten entspricht.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sämtliche Schriftstücke, Aussagen und Veröffentlichungen sind im Sinne des GBG geschlechtsneutral zu bewerten, d.h. ILWIS HR wendet sich gleichermaßen an Damen wie Herren.
- 21.2 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
- 21.3 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mit dem Erscheinen neuer AGBs verlieren die alten ihre Gültigkeit.
- 21.4 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Landesgericht für ZRS Graz zuständig.

22 Gerichtsstand

Stand September 2023

ILWIS HR e.U., 8431 Gralla, FN 420900x

22.1 Für Rechtsstreitigkeiten gilt das Landesgericht für ZRS Graz, Österreich als Gerichtsstand ausdrücklich als vereinbart.

Auftraggeber: Ort, Datum

Gralla

Jene Keibernegg, MBA

Auftraggeber: Unterschrift/Firmenzeichnung

Auftraggeber: Unterschrift/Firmenzeichnung

Seite 15 von 15